Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT

APPENZELL INNERRHODEN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2025

Herausgeberin
Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise

Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die **Steuerperiode 2024** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.

Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, Geltende Steuern.

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN 4

BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN 5

Einkommenssteuer 5

Einkünfte 5

Steuerfreie Einkünfte 6

Ermittlung des Reineinkommens 7

Ermittlung des steuerbaren Einkommens 11

Steuerberechnung 12

Vermögenssteuer 13

Gegenstand der Vermögenssteuer 13

Bewertung des Vermögens 13

Ermittlung des steuerbaren Vermögens 14

Steuerberechnung 14

Kalte Progression 15

Steuererleichterungen 15

Einfache Steuer, Steuerfüsse 15

BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN 16

Gewinnsteuer 16

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns 16

Steuerberechnung 18

Kapitalsteuer 18

Steuerberechnung 19

Steuerverwendung 19

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften 19

Steuererleichterungen 20

Einfache Steuer, Steuerfüsse 20

GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER 21

Steuerberechnung 21

Einfache Steuer, Steuerfüsse 22

STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN 23

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden 23

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden 23

KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG 24

Gesetzliche Grundlagen

- 640.000 Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999
- 640.010 Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000
- 640.011 Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Dezember 2000 (StKB Steuern)
- 640.013 Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022 (StKB Leibrenten)
- 656.010 Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2025 (GRB Steuerparameter)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der Gesetzessammlung publiziert.

* Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 lit. a StG:

[1] Der Kanton erhebt:

a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

Einkommenssteuer

(Art. 19 – 40 StG; Art. 6 – 20 StV; StKB Steuern; GRB Steuerparameter)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, Einkommenssteuer natürlicher Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, Besteuerung der Eigenmietwerte

Einkünfte

(Art. 19 – 26 und 188 StG; Art. 6 – 12 StV; StKB Steuern; StKB Leibrenten)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Art. 25 StG:

[1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

[2] Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und -konten.

[3] Einkünfte aus Leibrenten und Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 188 StG:

[1] Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestanden hat, sind wie folgt steuerbar:

a) zu 60 Prozent, wenn der Anspruch ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurde;

b) zu 80 Prozent, wenn der Anspruch teilweise, mindestens aber zu einem Fünftel aus eigenen Mitteln erworben wurde;

c) zum vollen Betrag in allen übrigen Fällen.

Art. 1 Abs. 1 StKB Leibrenten:

[1] Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfründungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. […]*

* Änderung von Art. 25 Abs. 3 StG durch StKB Leibrenten; wird angewendet ab Steuerperiode 2025.

Teilbesteuerung aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Art. 22[ter] StG:

[1] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

[2] Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens waren.

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 22quater StG:

[1] Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Art. 60bis und Art. 60ter dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung aus Beteiligungen im Privatvermögen

Art. 23 Abs. 1bis StG:

[1bis] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert

Art. 24 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3 StG:

[1] Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

b) der Mietwert von Liegenschaften, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

[2] Als Mietwert gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige bei der Vermietung seiner Liegenschaft als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn die Liegenschaft zu einem tieferen Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

[3] Der Mietwert der Liegenschaft, die der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird angemessen herabgesetzt.

Art. 2 StKB Steuern:

[1] Der Mietwert selbstgenutzter Grundstücke oder Grundstücksteile entspricht dem Mietwert, welcher vom Schatzungsamt periodisch festgelegt wird.

[2] Der Mietwert für das Eigenheim, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, beträgt 70% des Mietwertes gemäss Abs. 1. Ein Unternutzungsabzug wird nicht gewährt.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 27 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute

Art. 27 Abs. 1 lit. m StG:

[1] Steuerfrei sind:

m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Gewinne aus Geldspielen

Art. 27 Abs. 1 lit. n – q StG:

[1] Steuerfrei sind:

n) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;

o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;

p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;

q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird;

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 28 – 36 StG; Art. 12 und 14 – 19 StV; StKB Steuern)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 29 – 35 StG; Art. 12 und 14 – 19 StV; StKB Steuern)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(Art. 29 – 34 StG; Art. 14 – 19 StV; StKB Steuern)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Art. 29 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StG:

[1] Als Berufskosten werden abgezogen:

a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

[2] Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels legt die Standeskommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 3 StKB Steuern:

[1] Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte werden bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich angefallenen Auslagen abgezogen.

[2] Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angefallen wären.

[3] Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, können für ein privates Auto, unter Vorbehalt des Nachweises höherer notwendiger Kosten, folgende Pauschalansätze abgezogen werden:

Fahrleistung	Abzug pro km	min. Abzug	max. Abzug
bis 7‘500 km	Fr. 0,70		Fr. 5‘250
bis 12‘500 km	Fr. 0,62	Fr. 5‘250	Fr. 7‘750
bis 17'500 km	Fr. 0.56	Fr. 7‘750	Fr. 9‘800
bis 22'500 km	Fr. 0.50	Fr. 9‘800	Fr. 11‘250
bis 27'500 km	Fr. 0.45	Fr. 11‘250	Fr. 12‘375
bis 32'500 km	Fr. 0.41	Fr. 12‘375	Fr. 13‘325
über 32'500 km	Fr. 0,38	Fr. 13‘325	

[4] Unter den gleichen Voraussetzungen kann für Motorräder mit weissem Kontrollschild je Fahrkilometer ein pauschaler Abzug von Fr. 0.40 vorgenommen werden.

[5] Die Ansätze nach Abs. 3 und 4 gelten auch für die Benutzung eines Autos oder Motorrads für den Weg zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels.

[6] Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für die auswärtige Verpflegung beschränkt.

Art. 3bis StKB Steuern:

[1] Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Art. 3 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

[2] Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0.9% des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten

Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

[1] Als Berufskosten werden abgezogen:

c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. n dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;

[2] Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels legt die Standeskommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 6 StKB Steuern:

[1] Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. pauschal im Betrag von Fr. 1'000.— zuzüglich 5 % der Nettoeinkünfte, insgesamt höchstens Fr. 5'000.— abgezogen werden. Die Nettoeinkünfte umfassen die Bruttoeinkünfte abzüglich Prämien und Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d und f StG. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten.

[2] Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 7 StKB Steuern:

[1] Erwerbseinkünfte, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie Einkünfte aus der Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Steuerpflichtigen in Ausbildung bis höchstens Fr. 17'000.-- im Jahr führen zu keinem steuerbaren Einkommen.

Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

Art. 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG:

[1] Als Berufskosten werden abgezogen:

c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. n dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;

[2] Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels legt die Standeskommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 8 StKB Steuern:

[1] Bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.

[2] Nebenamtliche Behördenmitglieder von Kanton, Bezirk und Gemeinden können pro Jahr für allgemeine und besondere Aufwendungen pauschal 20% des entsprechenden Nettoeinkommens (Funktionsentschädigungen etc., ohne Sitzungsgelder) abziehen. Der Abzug beträgt höchstens Fr. 10'000.--.

[3] Der Pauschalabzug gemäss Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen von der Geschäftsrechnung des Steuerpflichtigen oder vom Arbeitgeber getragen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Art. 30 Abs. 1 und 2 lit. d StG:

[1] Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

[2] Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

d) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zehn Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;

Sofortabschreibungen

Art. 31 Abs. 3 StG:

[3] Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Sofortabschreibungen und zusätzliche Rückstellungen zugelassen werden.

Art. 9 Abs. 5 StKB Steuern:

[5] Sofortabschreibungen ohne Ausgleichszuschlag sind wie folgt zulässig:

1. Auf Fabrikgebäuden des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und vergleichbaren Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung kann im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr zusätzlich zur Normalabschreibung eine Sofortabschreibung von 30% der gesamten Anlagekosten vorgenommen werden.
2. Energiesparende Einrichtungen und Umweltschutzanlagen können im ersten und zweiten Jahr je 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.
3. Laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens (gemäss Tabelle im Anhang) können ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 32 Abs. 1 und 2 StG:

[1] Beim Ersatz von Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 17 Abs. 1 StV:

[1] Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung kann innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 32bis StG:

[1] Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 65bis dieses Gesetzes sachgemäss anwendbar.

Liegenschaftskosten

Art. 34 Abs. 2 - 3 StG:

[2] Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

[2bis] Investitionen nach Abs. 2 Satz 2 dieses Artikels und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

[3] Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Art. 19 Abs. 1 – 3 und 5 StV:

[1] Als Unterhaltskosten gelten:

a) die Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen, sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind;

b) bei Eigengebrauch die Betriebskosten, soweit sie nicht unmittelbar durch die Nutzung bedingt sind;

c) bei Vermietung oder Verpachtung die Betriebskosten, die nicht auf den Mieter oder Pächter überwälzt werden.

[2] Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für Sach- und Haftpflichtversicherung für die Liegenschaft.

[3] Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht Entschädigung für eigene Arbeit darstellen.

[5] Der Steuerpflichtige kann für jede Veranlagungsperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Art. 11 StKB Steuern:

[1] Anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Betriebskosten sowie der ihnen gleichgestellten energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen kann für vorwiegend Wohnzwecken dienenden Liegenschaften des Privatvermögens ein Pauschalabzug von 20 % des Brutto-Mietertrages bzw. –mietwertes abgezogen werden.

Merkblatt Liegenschaftsunterhalt

Allgemeine Abzüge

(Art. 35 StG; StKB Steuern)

Versicherungsprämien und Sparzinsen

Art. 35 Abs. 1 lit. g StG:

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;

Art. 12 StKB Steuern:

[1] Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien beträgt Fr. 5'800.— für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, Fr. 2'900.— für übrige Steuerpflichtige und Fr. 600.— für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann. Der Abzug erhöht sich um Fr. 1'000.— für Ehegatten und um Fr. 500.— für übrige Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Art. 35 lit. d und e StG.

Krankheits- und Unfallkosten

Art. 35 Abs. 1 lit. h StG:

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;

Freiwillige Leistungen

Art. 35 Abs. 1 lit. j StG:

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Kinderbetreuungsabzug

Art. 35 Abs. 1 lit. k StG:

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 18'000.-- je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Art. 35 Abs. 1 lit. l StG:

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– an politische Parteien, die entweder

1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Kosten berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Art. 35 Abs. 1 lit. n StG:

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Partner

Art. 35 Abs. 2 StG:

[2] Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Gewinne aus Geldspielen

Art. 35 Abs. 3 StG:

[3] Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 27 lit. n bis q dieses Gesetzes steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000.--, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 27 lit. o dieses Gesetzes werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.--, abgezogen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 37 StG; Art. 20 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 37 StG; Art. 20 StV)

Kinderabzüge

Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG:

[1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug Fr. 6'000.– für das erste und zweite und Fr. 8'000.– für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerter Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt;

b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000.– für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

Art. 20 StV:

[1] Als Kinder gelten die leiblichen Kinder sowie die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

[2] Die Ausbildungskosten gemäss Art. 37 lit. b StG gelten als selbst bezahlt, wenn die Kosten der besuchten Schule hauptsächlich durch Elternbeiträge, nicht aber durch staatliche Leistungen finanziert werden.

Steuerberechnung

(Art. 38 – 40 StG; GRB Steuerparameter)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkommenssteuersatz

(Art. 38 StG; Art. 1 GRB Steuerparameter)

Art. 38 Abs. 1 und 2 StG:

[1] Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt

0	Prozent für die ersten	Fr. 3’000
1	Prozent für die weiteren	Fr. 3’000
2	Prozent für die weiteren	Fr. 3’000
3	Prozent für die weiteren	Fr. 3’000
4	Prozent für die weiteren	Fr. 3’000
5	Prozent für die weiteren	Fr. 3’000
6	Prozent für die weiteren	Fr. 4’000
7	Prozent für die weiteren	Fr. 4’000
7,5	Prozent für die weiteren	Fr. 4’000
8	Prozent für die weiteren	Fr. 10’000
8,5	Prozent für die weiteren	Fr. 34’000
9	Prozent für die weiteren	Fr. 66’000
8,5	Prozent für die weiteren	Fr. 60’000

[2] Für steuerbare Einkommen über Fr. 200 000.– beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen acht Prozent. Tarif für die Einkommenssteuer ab 2001

Vollsplitting

Art. 38 Abs. 3 StG:

[3] Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

Liquidationsgewinne

Art. 39bis StG:

[1] Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) gesondert besteuert. Einkaufsbeträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes sind abziehbar.

[2] Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes.

[3] Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahrs des Erblassers.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Art. 40 StG:

[1] Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt einen Viertel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

[2] Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufliesst.

Vermögenssteuer

(Art. 41 – 45 StG; Art. 22 – 24 StV; StKB Steuern; GRB Steuerparameter)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, Vermögenssteuer natürlicher Personen

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 41 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 42 StG; Art. 23 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Viehhabe

Art. 42 Abs. 1 StG:

[1] Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Massgebend ist der Wert am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

Zudem: Richtlinien zur Bewertung der Viehhabe der Arbeitsgruppe Landwirtschaft der SSK

Patente und vergleichbare Rechte

Art. 42 Abs. 2 StG:

[2] Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet. Immaterielle Güter nach Art. 22quater dieses Gesetzes werden mit 50 Prozent des Einkommenssteuerwertes in die Bemessung einbezogen.

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Rückgewähr

Art. 42 Abs. 5 StG:

[5] Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Grundstücke

Art. 42 Abs. 6 StG:

[6] Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Art. 23 StV:

[1] Massgebend ist die Schätzung, welche am Bemessungsstichtag in Rechtskraft oder wenigstens eröffnet ist. Ist die eröffnete Schätzung Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens, so erlangt sie mit dessen Abschluss rückwirkend ab dem Datum der Eröffnung Rechtsverbindlichkeit.

[2] Die Grundstücke werden in der Regel alle zehn Jahre neu geschätzt. Der Steuerpflichtige oder die Steuerbehörde können jederzeit eine Neuschatzung verlangen, insbesondere nach baulichen Veränderungen.

Art. 12ter Abs. 1 und 2 StKB Steuern:

[1] Der Steuerwert der Grundstücke orientiert sich an der amtlichen Verkehrswertschätzung, welche periodisch vom Schatzungsamt festgelegt wird. Für Schätzungen vor dem 1. Januar 2018 sind die Verkehrswertschätzungen mit den für die jeweilige Liegenschaftskategorie aufgeführten Zuschlägen zu versehen:

Kategorie	Schätzung vor 1.1.2012	Schätzung 1.1.2012 – 31.12.2017
Ein- und Zweifamilienhäuser, Stockwerkeigentum usw.	45%	35%
Mehrfamilienhäuser	30%	25%
Wohn- und Geschäftshäuser, Gewerbebauten usw.	20%	20%

[2] Für Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind und alle übrigen Grundstücke gilt die amtliche Verkehrswertschätzung unverändert.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 44 und 45 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.

Steuerberechnung

(Art. 45 StG; Art. 24bis StV; GRB Steuerparameter)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 45 StG)

Abzug für jeden Steuerpflichtigen

Art. 45 Abs. 1 lit. a StG:

[1] Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50’000.–;

Abzug für jedes minderjährige Kind

Art. 45 Abs. 1 lit. b StG:

[1] Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.–.

Vermögenssteuersatz

(Art. 45 StG)

Art. 45 Abs. 3 StG:

[3] Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1,5 Promille. Das steuerbare Gesamtvermögen wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

Beteiligungserträge

(Art. 45 Abs. 4 StG)

Art. 45 Abs. 4 StG:

[4] Die nach den Art. 22ter Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1bis dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

Kalte Progression

(Art. 50 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, Kalte Progression

Anpassung an veränderte Verhältnisse Einkommenssteuer

Anpassung an veränderte Verhältnisse Vermögenssteuer

Art. 50 StG:

[1] Der Grosse Rat kann die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen durch gleichmässige Anpassung der Abzüge und der Steuersätze voll oder teilweise ausgleichen.

[2] Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit September 2001 oder seit der letzten Anpassung um mindestens zehn Prozent, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat geeignete Massnahmen für den Ausgleich vor. Der Grosse Rat beschliesst einen allfälligen Ausgleich spätestens sechs Monate vor Beginn einer neuen Steuerperiode.

Steuererleichterungen

(Art. 4 StG)

Art. 4 StG:

[1] Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann die Standeskommission für das Gründungsjahr und höchstens für die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Einfache Steuer, Steuerfüsse

(Art. 3 StG; Art. 2 StV; GRB Steuerparameter)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, Steuersatz und Steuerfuss

Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a StG:

[1] Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer, entsprechend einem Steuerfuss von 100 Prozent.

[2] Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:

a) für die Staatssteuern durch den Grossen Rat;

Art. 2 StV:

[1] Der Grosse Rat setzt den Steuerfuss gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StG bei der Budgetberatung fest.

Art. 1 Abs. 1 GRB Steuerparameter:

[1] Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2025 beträgt 96%.

Steuerfüsse (Kanton, Bezirke, Kirchgemeinden, Schulgemeinden)

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, Besteuerung der juristischen Personen

Art. 1 Abs. 1 lit. b StG:

[1] Der Kanton erhebt:

b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung

Gewinnsteuer

(Art. 59– 71 StG; Art. 29 – 35 StV; StKB Steuern; GRB Steuerparameter)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 60 – 66 StG; Art. 29 – 33 StV; StKB Steuern)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

Art. 60[ter] StG:

[1] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag des Steuerpflichtigen im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

[2] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

[3] Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 65bis dieses Gesetzes zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

[4] Die Ausführungsbestimmungen nach Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind anwendbar.

Freiwillige Leistungen

Art. 61 Abs. 1 lit. c StG:

[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Art. 61 Abs. 1 lit. e StG:

[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, soweit die geschäftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist, bis zehn Prozent des ausgewiesenen Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;

Sofortabschreibungen

Art. 64 Abs. 3 StG:

[3] Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Sofortabschreibungen und zusätzliche Rückstellungen zugelassen werden.

Art. 9 Abs. 5 StKB Steuern:

[5] Sofortabschreibungen ohne Ausgleichszuschlag sind wie folgt zulässig:

1. Auf Fabrikgebäuden des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und vergleichbaren Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung kann im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr zusätzlich zur Normalabschreibung eine Sofortabschreibung von 30% der gesamten Anlagekosten vorgenommen werden.
2. Energiesparende Einrichtungen und Umweltschutzanlagen können im ersten und zweiten Jahr je 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.
3. Laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens (gemäss Tabelle im Anhang) können ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 65 Abs. 1 und 2 StG:

[1] Beim Ersatz von Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

[2] Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 17 Abs. 1 StV:

[1] Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung kann innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn die Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die nicht im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen.

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Art. 65bis StG:

[1] Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

Entlastungsbegrenzung

Art. 65ter StG:

[1] Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 60ter Abs. 1 und 2 sowie Art. 65bis dieses Gesetzes darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 68 Abs. 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

[2] Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Steuerberechnung

(Art. 67 – 71 StG; Art. 33bis – 35 StV; GRB Steuerparameter)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 67 Abs. 1 StG:

1 Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

Art. 1 Abs. 2 GRB Steuerparameter:

2 Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2025 beträgt 6%.

Gewinnanteile in Form von Dividenden

Art. 67 Abs. 2 StG:

2 Für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, kann der Gewinnsteuersatz gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf Antrag um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Reduktion jährlich in einem generellen Beschluss fest.

Art. 1 Abs. 4 GRB Steuerparameter:

4 Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt für das Jahr 2025 25%.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Art. 71 StG:

1 Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 71bis StG:

1 Gewinne unter Fr. 5'000.-- von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.

Kapitalsteuer

(Art. 72 – 75 StG; Art. 37 StV; GRB Steuerparameter)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte entfällt

Art. 73 Abs. 1bis StG:

1bis Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 68 Abs. 1 dieses Gesetzes, auf Rechte nach Art. 60bis dieses Gesetzes sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 50 Prozent in die Bemessung einbezogen.

Steuerberechnung

(Art. 75 StG; GRB Steuerparameter)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 75 StG:

[1] Die Kapitalsteuer beträgt 0,1 bis 0,6 Promille.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

[2] Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften im Kanton mindestens Fr. 500.–.

[3] Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50'000.– wird nicht besteuert.

Art. 1 Abs. 3 GRB Steuerparameter:

[3] Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2025 beträgt 0.5 Promille.

Steuerverwendung

(Art. 76 StG)

Art. 76 StG:

[1] Vom Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern fallen 43 Prozent der Staatskasse, 15 Prozent dem Bezirk, 34 Prozent der Schulgemeinde und 8 Prozent der Kirchgemeinde zu. Art. 55 Abs. 6 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(Art. 195^{quinquies} StG)

Übergangsbestimmungen der Revision vom 26. April 2020

Art. 195^{quinquies} StG:

[1] Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten dieser Revision nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes besteuert oder lag eine Betriebsstätte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vor, so werden die am 1. Januar 2020 bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zu einem Satz von 2 Prozent gesondert besteuert.

[2] Die Höhe der am 1. Januar 2020 von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen.

[3] Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 69 oder Art. 70 dieses Gesetzes aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung nach Art. 65ter dieses Gesetzes einbezogen.

Steuererleichterungen

(Art. 4 StG)

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen

Art. 4 StG:

[1] Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann die Standeskommission für das Gründungsjahr und höchstens für die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Einfache Steuer, Steuerfüsse

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, Steuersatz und Steuerfuss

Art. 3 Abs. 3 StG:

[3] Die Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Handänderungssteuern werden ohne prozentuales Vielfaches erhoben.

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 103 – 111 StG; Art. 40 – 43 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, Besteuerung der Grundstückgewinne

Art. 1 Abs. 1 lit. e StG:

[1] Der Kanton erhebt:

e) Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und bestimmten juristischen Personen;

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflicht

Art. 103 Abs. 1 lit. a und c StG:

[1] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. Ausserdem unterliegen ihr

a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;

c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d–g und i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Grundstückgewinn

Art. 105 Abs. 1 StG:

[1] Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten übersteigt.

Steuerberechnung

Art. 109 StG:

[1] Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

1. 10 Prozent auf den ersten Fr. 4'000
2. 15 Prozent auf den weiteren Fr. 6'000
3. 20 Prozent auf den weiteren Fr. 8'000
4. 25 Prozent auf den weiteren Fr. 12'000
5. 30 Prozent auf den weiteren Fr. 20'000
6. 35 Prozent auf den weiteren Fr. 50'000
7. 40 Prozent für Gewinnteile über Fr. 100'000

[2] Die nach Abs. 1 dieses Artikels berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

1. vollen 5 Jahren um 5 Prozent
2. vollen 6 Jahren um 8 Prozent
3. vollen 7 Jahren um 11 Prozent
4. vollen 8 Jahren um 14 Prozent
5. vollen 9 Jahren um 17 Prozent
6. vollen 10 Jahren um 20 Prozent
7. vollen 11 Jahren um 23 Prozent
8. vollen 12 Jahren um 26 Prozent
9. vollen 13 Jahren um 29 Prozent
10. vollen 14 Jahren um 32 Prozent
11. vollen 15 Jahren um 35 Prozent
12. vollen 16 Jahren um 38 Prozent
13. vollen 17 Jahren um 41 Prozent
14. vollen 18 Jahren um 44 Prozent
15. vollen 19 Jahren um 47 Prozent
16. vollen 20 Jahren und mehr um 50 Prozent

[3] Beträgt die anrechenbare Besitzesdauer weniger als drei Jahre, erhöht sich die nach Abs. 1 dieses Artikels berechnete Grundstückgewinnsteuer für jeden fehlenden Monat um je ein Prozent.

[4] Grundstückgewinne unter Fr. 4'000.-- werden nicht besteuert.

[5] Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, so ist der Gewinn je gesondert zu ermitteln. Der Tarif gemäss Abs. 1 dieses Artikels bemisst sich jedoch nach dem gesamten Gewinn.

[6] Gewinne aus Teilveräusserungen eines ursprünglich zusammengehörenden Grundstückes werden innerhalb von fünf Jahren zusammengerechnet.

[7] Verluste aus Teilveräusserungen können nach vollständiger Veräusserung des Grundstücks den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden.

Steuerverwaltung Kanton Appenzell Innerrhoden – Grundstückgewinnsteuer

Einfache Steuer, Steuerfüsse

(Art. 3 StG)

Art. 3 Abs. 3 StG:

[3] Die Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Handänderungssteuern werden ohne prozentuales Vielfaches erhoben.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, Steuersatz und Steuerfuss

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, Kirchensteuern

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(Art. 1 und 3 StG)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b StG:

[2] Die Bezirke, die Schul- und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben:

a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

Art. 3 Abs. 1, 2 lit. b und 3 StG:

[1] Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer, entsprechend einem Steuerfuss von 100 Prozent.

[2] Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:

b) für die Bezirks- und Gemeindesteuern durch die Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung.

[3] Die Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Handänderungssteuern werden ohne prozentuales Vielfaches erhoben.

Steuerfüsse (Kanton, Bezirke, Kirchgemeinden, Schulgemeinden)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 1 und 2 StG)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b StG:

[2] Die Bezirke, die Schul- und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben:

a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;

b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

Art. 2 Abs. 1 und 3 StG:

[1] Die Kirchgemeinden erheben die Kirchensteuer nur von den Angehörigen ihrer Konfession und von den juristischen Personen.

[3] Der Steuerertrag der juristischen Personen steht den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchgemeinden im Verhältnis der ihr angehörenden steuerpflichtigen Personen zu. Juristische Personen, die konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde ihrer Konfession zu entrichten.

Steuerfüsse (Kanton, Bezirke, Kirchgemeinden, Schulgemeinden)

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung
Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell

steuern@ai.ch

+41 71 788 94 01
www.ai.ch/steuern